

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2007/12/11 4Ob227/07x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. M******, Bermuda, 2. M******, London, Großbritannien, 3. M******, alle vertreten durch Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. S******, 2. Benjamin F. E******, beide vertreten durch Herbst Vavrovsky Kinsky Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 4. Oktober 2007, GZ 5 R 158/07b-13, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78 und 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraphen 78 und 402 Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Wie eine Werbeaussage von den angesprochenen Verkehrskreisen verstanden wird und ob die Angaben danach zur Irreführung geeignet sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und bildet daher grundsätzlich keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung (RIS-Justiz RS0053112). Die Revision zeigt keine im Rahmen eines außerordentlichen Rechtsmittels aufzugreifende Fehlbeurteilung auf. Die Informationsbroschüre der Erstbeklagten stellt „Investitionserfahrung“, Zahl und Ausmaß der Portfoliobeteiligung, Ergebnis der Veranlagungen dar und gibt eine Auflistung der Investitionen als Unternehmensergebnis der Erstbeklagten wieder. Auch die Aussagen „bahnbrechende Transaktionen“ und „Wegbereiter der M*****-Finanzierung in Mitteleuropa“ werden auf ihr Unternehmen bezogen. Dass die nunmehrigen Mitarbeiter der Beklagten dieses Ergebnis zuvor für ein anderes Unternehmen erwirtschaftet hatten, ist für Anleger, die mit den Beteiligungsverhältnissen und den einzelnen Mitarbeitern nicht vertraut sind, nicht ohne weiteres zu erkennen. Die Informationsbroschüre der Beklagten konnte daher den unrichtigen Eindruck erwecken, die Beklagte habe durch ihre Mitarbeiter das beschriebene Unternehmensergebnis selbst erzielt. Damit erweckte sie bestimmte Kundenerwartungen, die zu einer nicht unerheblichen Nachfrageverlagerung zum Nachteil von Mitbewerbern führen können (RIS-Justiz RS0078638, RS0078473, zuletzt 4 Ob 35/07m).

Anmerkung

E86201 4Ob227.07x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0040OB00227.07X.1211.000

Dokumentnummer

JJT_20071211_OGH0002_0040OB00227_07X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>